

Satzung

Präambel

Noch immer werden auch in Deutschland viele gleichgeschlechtlich lebende und liebende Menschen sowie transidente Personen durch andere Menschen oder gesellschaftlich diskriminiert. Dies bedeutet, dass viele von ihnen nicht offen homo- oder bisexuell, sondern verdeckt und mit einem hohen Leidensdruck leben müssen. Wir möchten durch die Gründung dieses Vereins helfen, durch unterschiedliche Aktionen wie die Durchführung regelmäßiger CSD-Veranstaltungen Vorurteile abzubauen und gegenseitigen Respekt und Toleranz zwischen den Menschen zu fördern.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CSD-Hanau.

Er hat seinen Sitz in Hanau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen in der folgenden Satzung zumeist nur die männliche grammatikalische Form angegeben. Selbstverständlich können alle Funktionen und Ämter im Verein durch Personen verschiedenen Geschlechts ausgeübt werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (nachfolgend „Zielgruppe“ genannt) bei der Verwirklichung ihrer Menschenwürde, insbesondere im Hinblick auf ihre private oder berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit sowie die Schaffung und Bereitstellung geeigneter kultureller Angebote, insbesondere durch die möglichst regelmäßige Durchführung eines „Christopher-Street-Day“ (nachfolgend CSD genannt) in Hanau.

(2) Ziel des Vereins ist es, die nach wie vor weit verbreiteten Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber den genannten Zielgruppen abzubauen, um Diskriminierungen entgegenzuwirken.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Volksbildung,
- von Kunst und Kultur und
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

(8) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die Arbeit im Verein und für die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

(10) Verwirklicht werden die Ziele des Vereins insbesondere

- a) die Ausrichtung eines möglichst regelmäßig stattfindenden Christopher-Street-Days (CSD) in Hanau am Main und die Organisation der politischen Demonstration zum Christopher-Street-Day zur Sichtbarmachung der Probleme homo- und bisexueller, transgender und transidenter Menschen.
- b) Durchführung von und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen;
- c) Stellungnahme in den Medien zu Fragen, die die Zwecke des Vereins betreffen;
- d) Die Aufnahme und Förderung des Meinungsaustausches mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins;
- e) Die Mitgestaltung, Unterstützung und Einrichtung von Gesprächskreisen und Beratungseinrichtungen; insbesondere die Beratung zur Übertragung ansteckender Krankheiten wie Sexually transmitted infections, HIV oder AIDS;
- f) Erarbeiten und Verbreiten von zielgerichteten Informationen und die Förderung wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiet der zielgruppenorientierten Sexualität;
- g) Präventionsarbeit zur Vorbeugung und Hilfeleistung beim Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit homophoben Motiven der Tatverdächtigen;
- h) Förderung der Toleranz und Akzeptanz zielgruppenorientierter Lebensweisen und Lebensgemeinschaften im In- und Ausland; Unterstützung und Hilfeleistung für alle Menschen unterschiedlichen Alters, welche insbesondere aufgrund gesellschaftlicher, sozialer, politischer oder sogar religiöser Anfeindungen und Verfolgungen Probleme mit/oder aufgrund ihrer Sexualität haben;
- im Sinne der Völkerverständigung durch das Einsetzen des Vereins für verfolgte Menschen in ihren Heimatländern, deren sexuelle oder geschlechtliche Identität zum Grund ihrer Verfolgung wurde;
- j) die Schaffung einer Anlaufstelle für hilfeschuchende Jugendliche sowie Rat suchende Eltern und andere Angehörige. Dazu sollen Jugendgruppen gebildet werden und im Bereich Bildung und Erziehung Schulprojekte angestoßen und gefördert werden. Im Zusammenarbeit mit Pädagogen soll das Thema schulische Aufklärungsarbeit zu einer Enttabuisierung und Akzeptanz der Lebensformen der Zielgruppe führen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes sowie Gebietskörperschaften erwerben, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen.

(2) Es wird zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden.

(3) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

(4) Eine Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person schriftlich beantragt werden. Vertreter juristischer Personen und Fördermitglieder sind nicht wählbar.

(5) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(6) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, für eine Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wenn diese Verleihung wirksam werden soll. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind aktive Vereinsmitglieder und damit bei Abstimmungen stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und kann jederzeit erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erklärt werden.

Wichtige Gründe sind:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

(4) Eine Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu dessen Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und diese zu begründen. Juristische Personen haben das Recht, durch jeweils eine natürliche Person auf der Mitgliederversammlung vertreten zu werden. Weitere Delegierte juristischer Personen können als Gäste zugelassen werden; sie genießen Vorrang vor sonstigen Gästen. Über die Anzahl der zugelassenen delegierten Gäste sowie sonstiger Gäste entscheidet der Vorstand oder – auf Antrag – die Mitgliederversammlung.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern diese nicht ausgebucht sind.

(2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig (spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres) zu entrichten, soweit sie nicht satzungs- oder vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise davon befreit sind.

(4) Mitglieder haben das Recht, eine eventuell zu erstellende Vereinsbibliothek für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Mitteilungen des Vereins erhalten die Mitglieder kostenlos.

§ 6 Datenschutz

(1) Die persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen einem besonderen Schutz. Sie dürfen Nichtmitgliedern nur mit ausdrücklicher Genehmigung des/der Betroffenen weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Näheres regelt eine Datenschutzbestimmung. Die Datenschutzbestimmung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Es gilt der Grundsatz: "Vertrauen ist unser oberstes Gebot, niemand wird geoutet."

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 6 können zum Vereinsausschluss führen.

III Beiträge und Spenden

§ 7 Beiträge

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder nehmen erst dann ihre Rechte wahr, wenn sie den Vereinsbeitrag entrichtet haben.
- (4) Bei Bedürftigkeit oder in besonderen Einzelfällen kann der Vorstand über die Höhe des Beitrages entscheiden, ihn stunden oder Ratenzahlungen zulassen.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind beitragsfrei.

§ 8 Spenden

- (1) Als eingetragener Verein ist der Verein „CSD - Hanau e. V.“ als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerlich abzugsfähige Spenden entgegen zu nehmen und Zuwendungsbestätigungen zur Vorlage bei den Steuerbehörden auszustellen.
- (2) Spenden mit ausdrücklich erwähnter Zweckbestimmung werden entsprechend gebucht und ausschließlich für den jeweils genannten Zweck verwendet.

IV Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (soweit vorhanden)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies verlangt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Wege oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder die letzte bekannte E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder einen von ihnen Beauftragten geführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

e) Beschlussfassung über

- die Revision der Nichtaufnahme eines Mitgliedes
- die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
- die Änderung der Satzung
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen
- den organisatorischen Zusammenschluss mit einem Dachverband,
- auch um weitere Organisationen zu gründen und den Vereinszweck und das -ziel zu verfolgen
- die Einsetzung von Ausschüssen
- Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- insbesondere über die Ernennung von Personen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (siehe Paragraf 3 (7))
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

f) Vor allen anderen Abstimmungen und Wahlen ist über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme von Mitgliedern abzustimmen.

(7) Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in elektronischer oder schriftlicher Form dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge können aber auch in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden die anderen Vereinsorgane.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse werden fortlaufend nummeriert.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Briefwahl ist nicht möglich.

(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; Stellvertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Monat vor der Einberufung der Mitgliederversammlung angehören.

(4) Eine Abwahl des Vorstandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (zwei Vorstände und ein Kassenwart). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf insgesamt fünf Mitglieder erweitert werden. Ehrenvorsitzende können nach Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Umfangreiche Rechtsgeschäfte wie Grundstückskäufe, Geldanlagen auch außerhalb von Kreditinstituten oder Kreditaufnahmen, Einstellungen hauptamtlicher Mitarbeiter oder Rechtsgeschäfte die den Wert des Vereinsvermögens oder in der Summe 1.000,- Euro übersteigen bedürfen eines Beschlusses des gesamten Vorstandes.

(3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

(5) In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch benennen. Diese Benennung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neues ordentliches Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

(7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund und unter Angabe von Gründen jederzeit abberufen.

(8) Der Vorstand führt den Verein, entwickelt Anträge und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften / Beirat

(1) Die in § 2 niedergelegten Ziele werden weitgehend durch Arbeitsgemeinschaften verfolgt.

(2) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt einen Sprecher. Dieser leitet die Versammlungen der Arbeitsgemeinschaften.

(3) Jede Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, sich nach ihrem Modus zu versammeln.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften können sich für ihre interne Arbeit Geschäftsordnungen geben. Solche Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften oder ihre Vertreter bilden einen Beirat, der die Aufgabe hat, den Verein und seinen Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten sowie den Verein nach außen zu repräsentieren. Der Beirat ist berechtigt, vom Vorstand über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu verlangen. Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt. Der Vereinsvorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

V Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Queer-Hanau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der zu bestimmende Verein muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzung oder Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) In der Einladung ist der Text der Satzung bzw. Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung wirksam werden.

Stand der Satzung: beschlossen auf der Gründungsversammlung im Jahre 2018
Hanau, den 08. Juli 2018

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am xx. Juli 2018 in Hanau beschlossen

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

.....
Vor- und Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Beitragsordnung des Vereins CSD-Hanau e.V. (in Gründung)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins CSD-Hanau e.V. beträgt pro Kalenderjahr für

Erwachsene	12,- Euro
Firmen und juristische Personen	50,- Euro

Ermäßigungen werden gewährt für Schüler, Studenten, Rentner, Behinderte und in besonderen Fällen	6,- Euro
---	----------

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bis zum 31. März eines jeden Kalender (=Geschäfts-)Jahres zu entrichten.

§ 3 Ausnahmen

Der Vorstand hat das Recht, bei Vorliegen besonderer Gründe oder bei Bedürftigkeit ausnahmsweise die Zahlung des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung einzuräumen.

Vorstehende Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2018

Hanau, den 08. Juli 2018